

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit Wirtschaftsplans 2018 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

I.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2017 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

Haushaltsjahr

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

2018

2019

EUR

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.209.880	13.129.679
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-13.998.923	-13.717.983
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-789.043	-588.304
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-789.043	-588.304

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.554.104	12.639.429
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-12.318.520	-12.248.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	235.584	391.429
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	427.000	937.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.227.500	-1.739.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-800.500	-802.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-564.916	-410.571
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-564.916	-410.571

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf:

im Haushaltsjahr 2018: 0 EUR

im Haushaltsjahr 2019: 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf:

im Haushaltsjahr 2018: 0 EUR

im Haushaltsjahr 2019: 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

im Haushaltsjahr 2018: 1.000.000 EUR

im Haushaltsjahr 2019: 1.000.000 EUR

Oedheim, den 19. Dezember 2017

Schmitt

Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 31. Januar 2018 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 18. Dezember 2017 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 bestätigt.

III.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 18. Dezember 2017 beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Oedheim für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde ebenfalls bestätigt. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 797.101 Euro und der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 500.000 Euro wurden genehmigt.

IV.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 12. bis 20. Februar 2018 – je einschließlich – im Foyer des Rathauses, während der üblichen Öffnungszeiten, öffentlich aus.

V.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bürgermeisteramt Oedheim